

2311

Kreis Göppingen
Gemeinde Süßen
Gemarkung Süßen

Bebauungsplan Rabenwiesen

Verfahrensvermerke

- Als Entwurf gem. § 2(6) BBauG bzw. § 111(5) LBO ausgelegt vom 23.2.1976 bis 23.3.1976
- Auslegung durch Einrücken im Mitteilungsblatt der Gemeinde Süßen bekanntgemacht am 13.2.1976
- Als Satzung gem. § 10 BBauG und als örtliche Bauvorschrift gem. § 111(5) LBO vom Gemeinderat beschlossen am 5.10.1976
- Genehmigt gem. § 11 BBauG und § 111(5) LBO durch Erlass des Landratsamtes Göppingen vom 25.11.1976
- Ausgelegt gem. § 12 BBauG bzw. § 111(5) LBO vom 6.12.1976 bis 21.12.1976
- Genehmigung und Auslegung durch Einrücken im Mitteilungsblatt der Gemeinde Süßen bekanntgemacht am 3.12.1976
- In Kraft getreten am 3.12.1976

grüne Änderung vom 5.7.1977:
 Feststellungsbeschluss vom 5.7.1977
 Auslegung vom 18.7.1977 bis 18.8.1977
 Satzungsbeschluss vom 29.11.1977
 Bürgermeisteramt Süßen, den 23.12.1977
 im Auftrag

Fertigungsvermerke



Kommunalentwicklung
 Baden-Württemberg
 7000 Stuttgart 1
 Birkenwaldstraße 200
 (0711-221971-73)

Ulber
 Ortsbauamt Süßen

7334 Süßen
 Heidenheimerstraße 30

Süßen 23. Januar 1976

Müller, vom Ing.

28. Juli 1975

Süßen (Württ.), den 18. Okt. 1976
 Kreis Göppingen

Bürgermeisteramt

Textliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Rabenwiesen" werden die seither innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bestehenden Vorschriften aufgehoben, sofern sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Rabenwiesen" widersprechen.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1. Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung
(§§ 1-15 BauNVO)

WA-Allgemeines
Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

1.1.1.1 Ausnahmen

Ausnahmen i.S.v. § 4
Abs. 3 Ziff. 1-6 BauNVO
sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO
nicht zulässig.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§§ 16-21 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan

1.1.2.1 Zahl der Vollgeschosse
(§ 18 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan

1.1.3 Bauweise
(§ 22 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan

Bei der besonderen Bauweise
im Sinne der offenen Bauweise
dürfen Grenzgaragen abweichend
von den Festsetzungen des § 7 Abs. 3 LBO
unter dem abgeschleppten Dach des Wohnhauses
errichtet werden. Dabei darf der Garagenbau
einschließlich eventuellem Vordach nicht
länger als 8 m sein.

1.2 Stellung der baulichen
Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG)

Die im Plan eingetragene
Firstrichtung bzw. Richtung
des Hauptbaukörpers ist
zwingend einzuhalten.

1.4 Höhenlage der baulichen
Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 d BBauG)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe
wird bis zu max. 0,40 m über
dem höchsten Punkt des ge-
wachsenen Geländes, gemessen
an der Gebäudeaußenwand fest-
gesetzt.

~~Stellplätze und Garagen~~
~~(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)~~

~~Stellplätze und Garagen sind~~
~~innerhalb der überbaubaren~~
~~Grundstückfläche und in den~~
~~hierfür festgesetzten Flächen~~
~~zulässig.~~

~~Zu öffentlichen Verkehrsfläche~~
ist vor den Garagen ein Mindest-
abstand von 5,00 m einzuhalten.
Absperrungen und Abschränkungen
zwischen öffentlicher Ver-
kehrsfläche und Garage sind nicht
~~zulässig.~~

1.6 Von der Bebauung freizu-
haltende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Die im Plan eingetragenen Sicht-
felder sind von jeder sichtbe-
hindernden Nutzung und Be-
pflanzung freizuhalten. Sträucher
Hecken und Einfriedungen dürfen
eine Höhe von 0,80 m über der
Fahrbahn nicht überschreiten.

1.7 Flächen für Aufschüttungen
und Abgrabungenflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

Die für die Herstellung der Ver-
kehrsflächen erforderlichen
Böschungen sind vom Angrenzer
auf den Baulandflächen zu dulden.
Die sonstige Nutzung der
Böschungen (Neigung 1:1,5)
bleibt dem Eigentümer unbenommen.

1.8 Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Die im Plan gekennzeichnete
Flächen sind entsprechend dem
Einschrieb belastet z.B.

- a) für Neckarwerke Recht auf
Führung elektrischer Leitungen
- b) für Gemeinde Recht auf Führung
von Ver- und Entsorgungsleitungen

2.1 Dachform
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Dächer sind entsprechend
Einschrieb im Plan als Pult-
oder Satteldach mit einer
Neigung von 17°-27° auszuführen.
Bei Doppelhäusern und Gebäudegruppen
ist nur eine Dachform zulässig.
Dachaufbauten sind nicht zulässig.
Zulässig sind jedoch Dacheinschnitte (Balkon
bis zu einer Breite von max. 1/2 Dachbreite.

2.2 Äußere Gestaltung
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Reflektierende Materialien
sowie reines Weiß oder sehr
helle Farbtöne (Remissionswerte
von 80-100) und reines Schwarz
oder sehr dunkle Farbtöne
(Remissionswerte von 0-15) sind
nicht zulässig. (siehe Farb-
skala).

2.3 Außenantennen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Auf jedem Gebäude ist nicht
mehr als eine Antenne zulässig

2.4 Freileitungen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Niederspannungsfreileitungen
sind unzulässig.

2.5 Gestaltung der unbebauten
Flächen der bebauten Grund-
stücke
(§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

Die nicht überbauten Flächen
der bebauten Grundstücke mit
Ausnahme der Flächen für Stell-
plätze sind als Grünfläche
oder gärtnerisch anzulegen und
zu unterhalten.

2.6 Einfriedungen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

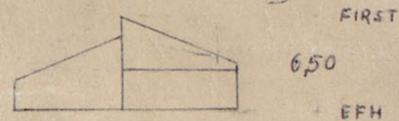
Einfriedungen zur öffentlichen
Verkehrsfläche:
Mindestabstand zur öffentlichen
Verkehrsfläche 0,50 m.
Max. Höhe von Mauern 0,30 m,
von Hecken 0,80 m.
Zäune sind nicht zugelassen.

Einfriedungen zwischen Nachbargrundstücken
 Max. Höhe 1,00 m.
 Mauern sind nicht zugelassen
 Die Verwendung von Maschendraht ist nicht zulässig

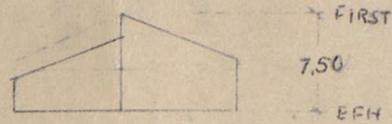
2.7 Gebäudehöhe
 (§ 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO)

Die max. Gebäudehöhe ist aus den nachstehenden Schema-schnitten ersichtlich:

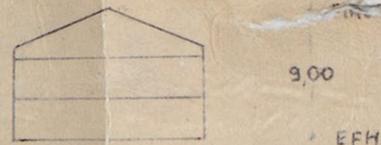
Zahl der Vollgeschosse: I
 -Pult- oder Satteldach



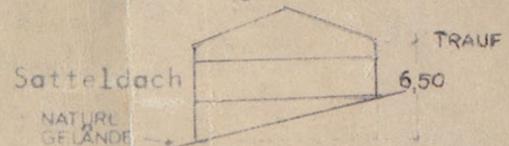
Zahl der Vollgeschosse: I + D
 - Pult- oder Satteldach



Zahl der Vollgeschosse: II,
 -zweigeschossig
 -Satteldach



Zahl der Vollgeschosse: I+W



2.8 Gebäudetiefe
 (§ 111 Abs. 1 Nr. 9 LBO)

2.9 Genehmigungspflicht
 (§ 111 Abs. 2 Nr. 1 LBO)

Abweichend von § 89 LBO bedarf die Errichtung jeglicher Ein-friedigungen die bauliche Anlagen darstellen sowie alle Abgrabungen und Aufschüttungen, einer Genehmigung.

grüne Änderung



*Paßler
 Regierungsrat*